Antrag 146/I/2022 Abt. 04/97 Wilmersdorf-Süd Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen: Empfehlung der Antragskommission Erledigt durch tätiges Handeln (Konsens)

Beschränkung der sogenannten fortdauernden Amtsausstattung für nachwirkende Aufgaben

- 1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, für eine
- 2 erhebliche Beschränkung der Titel im jährlichen Bundes-
- 3 haushaltsplan einzutreten, aus denen bisher ehemaligen
- 4 Bundespräsidenten, Bundeskanzlern und Bundestagsprä-
- 5 sidenten eine sogenannte fortdauernde Amtsausstattung
- 6 für nachwirkende Aufgaben gewährt wird.

7

8 Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

9

Mit dem Ausscheiden aus einem Amt gehen die damit 10 verbundenen Aufgaben vollständig auf den Amtsnachfol-11 ger über. Sie entfallen für den bisherigen Amtsinhaber und können nicht nachwirken. Ein früherer Amtsinhaber 13 14 ist frei, aber nicht verpflichtet, neue Aufgaben zu übernehmen. Werden sie ihm durch Dritte angetragen, mögen 15 diese für erforderliche Sach- und Personalkosten aufkom-16 17 men. Die Freistellung ehemaliger Amtsinhaber von solchen Kosten ist kein geeignetes Mittel, um Zwecke Dritter 19 zu fördern, selbst wenn sie im Einzelfall förderungswürdig

20 sein könnten.

21

Leistungen an ehemalige Amtsinhaber, soweit es sich 22 nicht um die gesetzlich geregelte Versorgung handelt, 23 24 sind auf zwangsläufig entstehende Kosten zu beschränken. Selbstverständlich sind Schutzmaßnahmen nach 25 Maßgabe sicherheitsbehördlicher Beurteilung. Sonstige 26 zwangsläufig entstehende Ausgaben sind überhaupt nur 27 für eine kurze Übergangszeit denkbar, die bei Bundesprä-28 29 sidenten und -kanzlern schon mit der Dauer einer normalen Wahlperiode großzügig bemessen wäre und als lebenslängliche Leistung überhaupt nicht zu rechtferti-31

gen ist. Für Bundestagspräsidenten dürften sie schon dem

Grunde nach kaum vorstellbar sein.

33 34

32

Ein etwaiges Vertrauen vorhandener ehemaliger Amtsinhaber auf weitere Gewährung ist nicht geschützt, weil die
Leistungen nicht auf besonderer gesetzlicher Grundlage
beruhen und das jährliche Haushaltsgesetz lediglich zu
Ausgaben ermächtigt, aber keine Ansprüche begründet (§
3 der Bundeshaushaltsordnung)."

41

42 Begründung

Mit der Fiktion fortwirkender Amtsaufgaben auf Lebens zeit wird ehemaligen Amtsinhabern über ihre zeitlich begrenzte Amtszeit hinaus ein Auftreten ermöglicht, das die
Aura einer Berufung auf Lebenszeit hervorruft. Dies ist mit
dem Selbstverständnis einer Republik nicht zu vereinba-

ren, in der Bürger für eine bestimmte Zeit durch Ämter
und Funktionen hervortreten, aber dadurch nicht einen
Status erlangen sollten, der der Mitgliedschaft in einer königlichen Familie vergleichbar wäre.

52

Die Kosten dieser Leistungen, die 1967 zunächst für ehe-53 54 malige Bundeskanzler eingeführt, 1969 auf ehemalige 55 Bundespräsidenten und später auch auf ehemalige Bundestagspräsidenten erstreckt wurden, machen jedenfalls 56 57 bei Ersteren ein Mehrfaches der Versorgungsansprüche 58 aus. Im bisher weitestgehenden Fall hat ein ehemaliger Bundespräsident nach fünfjähriger Amtszeit über 30 59 60 Jahre lang Leistungen erhalten für angeblich fortwirken-61 de Aufgaben. Er könnte künftig noch übertroffen werden durch einen lebensjüngeren ehemaligen Amtsinha-62 63 ber, der eine knapp zweijährige Amtszeit zurückgelegt hat 64 und nach weiteren zwei Jahren mit einer Tätigkeit als Rechtsanwalt in das normale Leben zurückgekehrt ist.